

Soziale Leistungen für erwachsene Personen mit Behinderungen und Kinder mit Behinderungen oder Entwicklungsstörungen

1. Tägliche Dienstleistungen in der Gemeinde: Tagesstätten, Hilfe im Haushalt, Kurzeitenaufnahmestätten und andere Dienstleistungen, die das Verbleiben der Betroffenen in der eigenen Familie und ihrem gewohnten Umfeld fördern;
2. Förderungsmöglichkeiten für ein selbständiges Leben: betreutes Wohnen; persönliche Assistenten, Anleitungen für ein selbständiges Leben und andere Arten der Förderung, die für ein aktives Teilhaben an der Gesellschaft erforderlich sind;
3. Beratend-therapeutische und sozial-erzieherische Dienstleistungen: intensive Unterstützung von Familien in Krisenlagen; Beratung und Unterstützung von Eltern, Pflegeeltern oder Adoptiveltern; Unterstützung von Familien, die sich um ihr Kind oder um ein erwachsenes Familienmitglied mit körperlichen oder geistigen Einschränkungen kümmern; Erhaltung der Familie und Familientherapie;
4. Unterbringung: Unterbringung bei Verwandten, in einer Pflege- oder, für erwachsene und ältere Personen, anderen Familie; Unterbringung im Heim, Unterbringung in einem Aufnahmezentrum oder ein Zentrum zur Kurzeitenaufnahme.¹

Das Sozialgesetz (Amtsblatt der Republik Serbien 24/11) sieht zum ersten Mal folgende Dienstleistungen zur Förderung von selbstbestimmtem Leben vor: betreutes Wohnen, persönliche Assistenten, Anleitung für ein selbständiges Leben. Dies stellt einen bedeutenden Schritt dar in der Entwicklung von unterstützenden Leistungen, welche die volle soziale Eingliederung und Selbständigkeit von Menschen mit Behinderungen zum Ziel hat. Das Sozialgesetz sieht vor, dass betreutes Wohnen aus

² Ein persönlicher Begleiter steht einem Kind mit Behinderung bzw. Entwicklungsstörungen zu, das für die Befriedigung von Grundbedürfnissen im alltäglichen Leben im Bereich Bewegung, Hygiene, Essen, Ankleiden und Kommunikation mit anderen Hilfe braucht, unter der Voraussetzung, dass es eine Erziehungs- und Bildungsinstitution besucht, bzw. eine Schule. Diese Leistung steht dem Kind bis zum Abschluss der ordentlichen Schulbildung zu, den Abschluss der Mittelschule einbegriffen. Zweck des Engagements eines persönlichen Begleiters ist, dem Kind die entsprechende individuelle praktische Unterstützung zu gewähren, um einen regelmäßigen Schulbesuch und die Teilnahme an den Aktivitäten in der Gemeinschaft zu ermöglichen, um so ein möglichst hohes Niveau an Selbständigkeit zu erlangen.

³ Betreutes Wohnen ist eine Leistung, die auf lange Sicht Personen mit körperlicher Behinderung, Störungen in intellektueller oder mentaler Hinsicht nach Vollendung des 15. Lebensjahres zusteht. Mit der Leistung des betreuten Wohnens für Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung wird der Zweck verfolgt, Hilfe und Unterstützung zu leisten, um eine möglichst hohe Stufe der Selbständigkeit zu erreichen, was den Betroffenen ein selbstbestimmtes Leben in der Gemeinschaft ermöglicht.

⁴ Die Leistung von persönlichen Assistenten ist für erwachsene Personen mit Behinderungen vorgesehen, die bei der Verrichtung von alltäglichen Aktivitäten im Haus und außerhalb in hohem Maß auf Hilfe angewiesen sind, während sie über ausreichende Kapazitäten verfügen, eigenverantwortlich Entscheidungen zu treffen und ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Diese Leistung sieht adäquate praktische Hilfestellung vor, ohne die der Betroffene nicht seine persönlichen und sozialen Grundbedürfnisse wahrnehmen könnte.

dem Budget der Republik Serbien finanziert wird, während die Gemeinden die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen persönlicher Assistenten finanzieren sollen.

Das Verfahren zur Inanspruchnahme von sozialen Leistungen führt das zuständige Sozialamt von Amts wegen oder auf Antrag des Betroffenen. Das Verfahren kann von jedem Privat- oder Rechtssubjekt initiiert werden. Die örtliche Zuständigkeit des Sozialamtes richtet sich nach dem Wohnsitz des Betroffenen. In begründeten Ausnahmefällen kann das Verfahren zur Inanspruchnahme von sozialen Dienstleistungen auch das Sozialamt durchführen, in deren Zuständigkeit der Aufenthaltsort des Betroffenen liegt.

Die am häufigsten in Anspruch genommenen sozialen Leistungen in den Gemeinden sind: Tagesstätten, persönliche Begleiter für Kinder², betreutes Wohnen³ und persönliche Assistenten⁴.

Kontaktdaten relevanter Einrichtungen und Organisationen

Gradski centar za socijalni rad

Städtisches Sozialamt

Ruska 4

11000 Beograd

Telefon: +381 11 2650-329; 2650-542; 2650-093

Fax: 011 2650 – 925

e-Mail: info@gcsrbg.org

Internet: www.gcsrbg.org/

Nacionalna organizacija osoba sa invaliditetom Srbije (NOOIS)

Nationale Organisation von Personen mit Behinderungen in Serbien

Mutapova 12

11 000 Beograd

e-Mail: nacionalnaorg@open.telekom.rs

² Ein persönlicher Begleiter steht einem Kind mit Behinderung bzw. Entwicklungsstörungen zu, das für die Befriedigung von Grundbedürfnissen im alltäglichen Leben im Bereich Bewegung, Hygiene, Essen, Ankleiden und Kommunikation mit anderen Hilfe braucht, unter der Voraussetzung, dass es eine Erziehungs- und Bildungsinstitution besucht, bzw. eine Schule. Diese Leistung steht dem Kind bis zum Abschluss der ordentlichen Schulbildung zu, den Abschluss der Mittelschule einbegriffen. Zweck des Engagements eines persönlichen Begleiters ist, dem Kind die entsprechende individuelle praktische Unterstützung zu gewähren, um einen regelmäßigen Schulbesuch und die Teilnahme an den Aktivitäten in der Gemeinschaft zu ermöglichen, um so ein möglichst hohes Niveau an Selbständigkeit zu erlangen.

³ Betreutes Wohnen ist eine Leistung, die auf lange Sicht Personen mit körperlicher Behinderung, Störungen in intellektueller oder mentaler Hinsicht nach Vollendung des 15. Lebensjahres zusteht. Mit der Leistung des betreuten Wohnens für Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung wird der Zweck verfolgt, Hilfe und Unterstützung zu leisten, um eine möglichst hohe Stufe der Selbständigkeit zu erreichen, was den Betroffenen ein selbstbestimmtes Leben in der Gemeinschaft ermöglichen soll.

⁴ Die Leistung von persönlichen Assistenten ist für erwachsene Personen mit Behinderungen vorgesehen, die bei der Verrichtung von alltäglichen Aktivitäten im Haus und außerhalb in hohem Maß auf Hilfe angewiesen sind, während sie über ausreichende Kapazitäten verfügen, eigenverantwortlich Entscheidungen zu treffen und ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Diese Leistung sieht adäquate praktische Hilfestellung vor, ohne die der Betroffene nicht seine persönlichen und sozialen Grundbedürfnisse wahrnehmen könnte.

Telefon: +381 11 2414-328

Internet: www.noois.rs/

Centar za samostalni život invalida Srbije

Zentrum für ein selbständige Leben von Behinderten in Serbien

Milenka Vesnića 3

11 000 Beograd

Telefon: +381 11 367-53-17

Fax: +381 11 367-53-18

e-Mail: office@cilsrbija.org

Internet: www.cilsrbija.org/

Sollten Sie sich in Serbien aufhalten und zu diesem Thema anlassbezogen eine Frage haben, wenden Sie sich bitte an:

Dr. med. Mihajlo Vukovic

Internist

Hausbesuche 2660-935

Mobil: 063-253325

deutschsprachig

² Ein persönlicher Begleiter steht einem Kind mit Behinderung bzw. Entwicklungsstörungen zu, das für die Befriedigung von Grundbedürfnissen im alltäglichen Leben im Bereich Bewegung, Hygiene, Essen, Ankleiden und Kommunikation mit anderen Hilfe braucht, unter der Voraussetzung, dass es eine Erziehungs- und Bildungsinstitution besucht, bzw. eine Schule. Diese Leistung steht dem Kind bis zum Abschluss der ordentlichen Schulbildung zu, den Abschluss der Mittelschule einbegriffen. Zweck des Engagements eines persönlichen Begleiters ist, dem Kind die entsprechende individuelle praktische Unterstützung zu gewähren, um einen regelmäßigen Schulbesuch und die Teilnahme an den Aktivitäten in der Gemeinschaft zu ermöglichen, um so ein möglichst hohes Niveau an Selbständigkeit zu erlangen.

³ Betreutes Wohnen ist eine Leistung, die auf lange Sicht Personen mit körperlicher Behinderung, Störungen in intellektueller oder mentaler Hinsicht nach Vollendung des 15. Lebensjahres zusteht. Mit der Leistung des betreuten Wohnens für Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung wird der Zweck verfolgt, Hilfe und Unterstützung zu leisten, um eine möglichst hohe Stufe der Selbständigkeit zu erreichen, was den Betroffenen ein selbstbestimmtes Leben in der Gemeinschaft ermöglicht.

⁴ Die Leistung von persönlichen Assistenten ist für erwachsene Personen mit Behinderungen vorgesehen, die bei der Verrichtung von alltäglichen Aktivitäten im Haus und außerhalb in hohem Maß auf Hilfe angewiesen sind, während sie über ausreichende Kapazitäten verfügen, eigenverantwortlich Entscheidungen zu treffen und ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Diese Leistung sieht adäquate praktische Hilfestellung vor, ohne die der Betroffene nicht seine persönlichen und sozialen Grundbedürfnisse wahrnehmen könnte.